

Beitrags- und Gebührenordnung

Beitragsordnung des Vereins: **Interessengemeinschaft Tauchen e.V.**

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 5 Ziffer 3 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
Die festgesetzten Beiträge treten am 01.01.2007 in Kraft.

3. Jahresbeiträge:

Beitrags-Klasse	Mitgliedseinstufung/Beitragsform	Beitragshöhe Jährlich
01	Erwachsene über 18 Jahre	€ 108,-
02	Jugendliche von 14 bis 18 Jahren	€ 60,-
03	Kinder von 6 bis 13 Jahren	€ 60,-
04	Familien oder Alleinerziehende pro Erwachsene zzgl. pro Kind bis 13 Jahre	€ 108,- € 12,-
	zzgl. pro Jugendlicher von 14 bis 18 Jahren	€ 24,-
05	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (vom 18. bis vollendetem 27. Lebensjahr)	€ 72,-
06	Passive Mitglieder (ohne aktive Teilnahme am Sportgeschehen, ohne Stimmrecht in Sportfragen)	€ 60,-
07	Ehrenmitglieder	frei
08	Ermäßigter Beitrag für Mitglieder der Beitragsklassen 01 oder 04 (Erwachsene) und/oder 05, sofern ein, für ein Mitglied, schwerwiegender Grund eingetreten ist. Die Regelungen hierfür sind unter Nr. 9 dieser Beitragsordnung zu entnehmen.	€ 60,-

Alle ermäßigten Mitgliedseinstufungen, bzw. Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und Rettungsschwimmer sind nicht von der Beitragspflicht befreit, sie zahlen den, je nach Mitgliedseinstufung/Beitragsform, gültigen Beitrag.

Gebühren bei Beitragsrückstand:

- Mahngebühr für 1. Mahnstufe € . .10,-
- Mahngebühr für 2. Mahnstufe € . .15,-
- Mahngebühr für 3 und letzte. Mahnstufe € . .20,-

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt:

- Für Erwachsene über 18 Jahre € 40,-
- Für Kinder und Jugendliche € 20,-
- Bei Übertritt aus einem anderen Tauchverein entfällt die Aufnahmegebühr.
- Bei Familienbeitritt mit Kindern entfällt die Aufnahmegebühr für Kinder und Jugendliche

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des (LSB) Landessportbundes Berlin e.V. sowie für den Versicherungsschutz über den (VDST) Verband Deutscher Sporttaucher enthalten.
6. In dem Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder sind die Beiträge für die Sportversicherung des (LSB) Landessportbundes Berlin e.V. sofern dieser seitens des LSB anfällt, enthalten. Der Versicherungsschutz über den (VDST) Verband Deutscher Sporttaucher, ist nicht enthalten. Insofern werden passive Mitglieder dem VDST nicht gemeldet.
7. **Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines Jahres fällig und jährlich im voraus, bis spätestens zum 31. Januar des Jahres (Monatszahlfrist), auf das Vereinskonto zu entrichten.**
8. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt ist mit Beginn und Fälligkeit des nächstfolgenden Monatsersten, der verbleibende monatliche Restbeitrag, bis zum 31. Dezember eines Jahres, in einer Summe, an den Verein zu überweisen, bzw. zu entrichten. **Der Mitgliedsbeitrag ist binnen einer Monatsfrist, ab Fälligkeit, zu entrichten.**
9. Zur Beitragsklasse 08: Ein schwerwiegender Grund auf ermäßigten Beitrag liegt dann vor, wenn ein Mitglied von folgenden Ereignissen betroffen ist:
 - a) Arbeitslosigkeit/Erwerbslosigkeit von mehr als 3 Monaten (auch AL II- und Hartz IV-Empfänger) gemäß den Regelungen der Sozialgesetzbücher, SGB III, SGB VII, SGB XI und SGB XII.
 - b) Witwen-, Witwer-, Waisen-, Erwerbsminderungs-, Dienst- und Berufsunfähigkeitsrentner (Bescheide nach dem SGB VI und BeamtVG), jedoch keine Vorruheständler, Altersrentner oder Pensionäre.

Die Berechtigung auf ermäßigten Beitrag muss vom Mitglied nachgewiesen werden. Der ermäßigte Beitrag gilt nach erfolgtem Nachweis, mit Beginn ab dem nächstfolgenden Monatsersten für den unmittelbaren Beitragszeitraum, unter monatlicher Aufrechnung bereits geleisteter Beiträge und endet mit dem Wegfall der Bedürftigkeit, spätestens jedoch zum Jahreswechsel.

Eine Verlängerung auf ermäßigten Beitrag für den darauf folgenden Beitragszeitraum ist unter Vorlage entsprechender Bescheide/Unterlagen möglich. Werden dauerhafte Bescheide nach SGB VI und BeamtVG nachgewiesen, so kann der ermäßigte Beitrag, ohne weitere Nachweisführung, für die darauf folgenden Beitragszeiträume angewandt werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, aktuelle Nachweise vom Mitglied abzufordern. Werden diese Nachweise nicht erbracht, entfällt die Berechtigung auf einen ermäßigten Beitrag mit sofortiger Wirkung.

Der ermäßigte Beitrag enthält ausdrücklich die Regelungen, die, gemäß Nr. 5 dieser Beitragsordnung, für Mitgliedsbeiträge gelten. Das Stimmrecht zu den Mitgliederversammlungen wird durch den ermäßigten Beitrag nicht eingeschränkt.

10. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 4 Ziffer 3 a - d der Satzung möglich.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten besondere Gebühren, die im Einzelnen in der Ausbildungsordnung festgelegt werden.

12. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.